

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1992/5/26 91/07/0089

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.05.1992

Index

L66502 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke Flurbereinigung Kärnten 40/01 Verwaltungsverfahren 80/06 Bodenreform

Norm

AVG §68 Abs1;

FIVfGG §21;

FIVfLG Krnt 1979 §86;

Rechtssatz

Gem § 86 Krnt FlVfLG ist insbesondere die Feststellung der Parteien und ihrer Anteilsrechte und Forderungsrechte Gegenstand des Ermittlungsverfahrens zur Regelung der gemeinschaftlichen Nutzungrechte und Verwaltungsrechte. Eine derartige Regelung der gemeinschaftlichen Nutzungsrechte und Verwaltungsrechte (Regulierung) ist mit der rechtskräftigen und auf einer Anerkennung seitens der Anteilsberechtigten beruhenden Regulierungsurkunde vom 24.12.1930, der die Bedeutung einer endgültigen Feststellung der Anteilsrechte zukommt, erfolgt. Demgemäß stand mangels einer seither insofern eingetretenen rechtserheblichen Änderung der Rechtslage oder Sachlage der meritorischen Behandlung des Antrages auf Neufestlegung der Anteilsrechte das Hindernis der entschiedenen Sache (§ 68 Abs 1 AVG) entgegen.

Schlagworte

Rechtskraft Umfang der Rechtskraftwirkung Allgemein Bindung der Behörde

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991070089.X01

Im RIS seit

26.05.1992

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at